

Informationen zur besonderen Lernleistung (BLL) im Abitur

Definition:

Eine besondere Lernleistung wird **im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren** erbracht. Dies kann zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren.

Voraussetzung für die Einbringung ist, dass eine besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile **noch nicht anderweitig angerechnet** wurden.

Rahmenbedingungen:

Anmeldung:

Die Anmeldung setzt die **Zustimmung der betreuenden Lehrkraft** voraus und erfolgt **spätestens zu Beginn von Q3** beim Schulleiter. Die Anmeldung ist verbindlich und **kann nicht widerrufen** werden.

Die Anmeldung gilt erst dann als angenommen, wenn der Schulleiter dieser ausdrücklich zustimmt. Der Schulleiter kann die Einbringung der Arbeit ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass auf Grund der Themenstellung die Anforderungen, die für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen zugrunde gelegt werden, nicht erfüllt werden können.

Bewertung und Beurteilung:

Die betreuende Lehrerin oder der betreuende Lehrer und eine weitere Lehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt werden, bewerten und beurteilen die schriftliche Ausarbeitung.

In einem **Kolloquium von mindestens 20 Minuten** stellt die Schülerin oder der Schüler die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Eine Trennung der Ergebnisse in solche der schriftliche Ausarbeitung und des Kolloquiums ist nicht möglich, auch keine formale Gewichtung beider Prüfungsteile.

Die Schülerin / der Schüler soll zeigen, dass sie/er fachliches Wissen angemessen schriftlich und mündlich darstellen kann, die Aufgabenstellung selbständig konzipiert und reflektiert hat und fähig ist, den Arbeitsprozess exakt und kritisch zu dokumentieren.

Bei der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung werden u. a. folgende **Kriterien** angelegt:

- Konzentration auf die Aufgabenstellung
- Umfang und Qualität des Inhaltes
- Nachvollziehbarkeit der Darstellung, Adressatenbezogenheit
- Sprachliche Korrektheit und angemessener Ausdruck
- Normgerechte Literatur- und Quellenangaben
- Qualität von Zeichnungen, Abbildungen oder Experimenten
- Äußere Form und Layout
- Korrekte Verwendung der Fachsprache
- Benennung der Gültigkeitsbedingungen der Ergebnisse
- Fachspezifische Methoden Anwendung und -bewertung
- Selbständigkeit / Originalität / Kreativität
- Qualität und Umfang der Recherchen
- ggf. Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner

Zur schriftlichen Ausarbeitung:

Die schriftliche Ausarbeitung ist **spätestens am letzten Tag vor den Osterferien** in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Sie enthält

- auf einem Deckblatt das Thema der Arbeit, den Namen der Schülerin oder des Schülers, den Namen der Schule und das Jahr
- ein Inhaltsverzeichnis mit zugehörigen Seitenzahlen
- eine Einleitung, in der das Thema vorgestellt, eingeordnet und abgegrenzt wird
- einen Hauptteil
- einen zusammenfassenden Schluss
- ein Literaturverzeichnis
- eine Erklärung über die Selbständigkeit der Ausarbeitung (siehe Anlage 2) und die Tatsache, dass die Arbeit oder Teile von ihr im Rahmen des schulischen Werdegangs noch nicht angerechnet oder bewertet wurden
- ggf. einen Anhang

Die Gesamtzahl der Seiten DIN A4 ohne Anhang beträgt maximal 25 Seiten.

Folgende Formatierungen sind zwingend:

- Schriftgröße 12
- Zeilenabstand einfach
- Linker Rand 4 cm
- Rechter Rand 2 cm